

Gemeinde Weingarten (Baden)

Bebauungsplan Nr. 73 “Kanalstraße/Gartenstraße”

– Frühzeitige Beteiligung –
Synopsis



Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1 Neptune Energy 3

2 terratnets bw GmbH 3

3 Netze-Gesellschaft Südwest mbH..... 3

4 Gemeinde Walzbachtal 4

5 TransnetBW GmbH..... 4

6 PLEdoc GmbH 4

7 Kampfmittelbeseitigungsdienst 5

8 Landratsamt Karlsruhe, Amt für Mobilität und Beteiligung 6

9 Nachbarschaftsverband Karlsruhe 6

10 Stadt Karlsruhe..... 6

11 Netze BW GmbH 6

12 Netze-Gesellschaft Südwest mbH..... 7

13 Höhere Naturschutzbehörde 8

14 Stadt Bruchsal..... 8

15 Handwerkskammer Karlsruhe 9

16 Polizeipräsidium Karlsruhe 9

17 Landesamt für Geologie, Roh-stoffe und Bergbau..... 9

18 Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und
Gesundheitswesen..... 10

19 Netze BW GmbH 10

20 Industrie- und Handelskammer Karlsruhe 11

21 Stadt Stutensee 11

22 Landratsamt Karlsruhe, Kreisbrandmeister 12

23 Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz,..... 12
Sachgebiet Wasserrecht - Alt-lasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und
Industrieabwasser/AwSV 12

24 Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt 15

25 Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt..... 16

26 Landratsamt Karlsruhe, Verfahrenskoordination 16

27 Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH 16

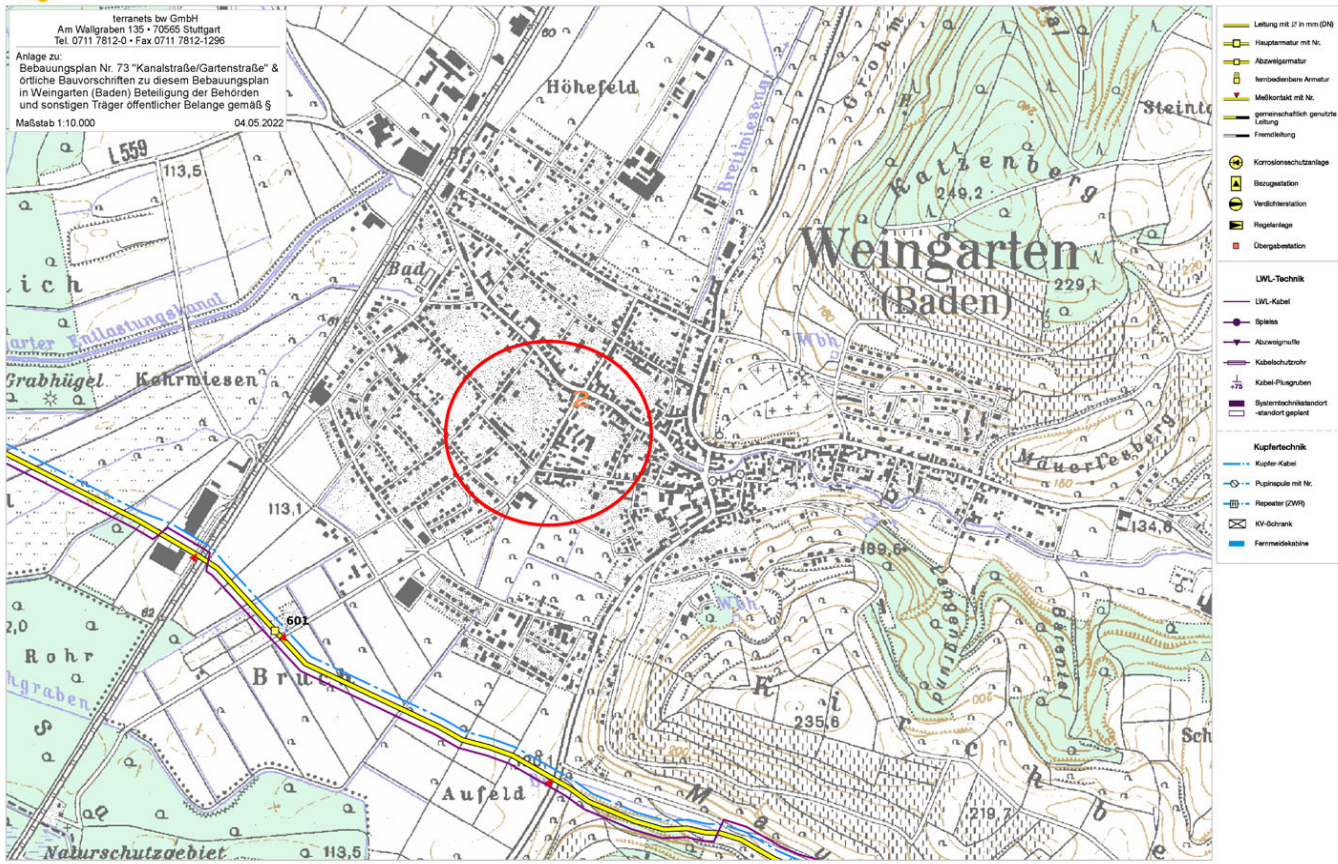
28 Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz 16

Öffentlichkeit:

Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

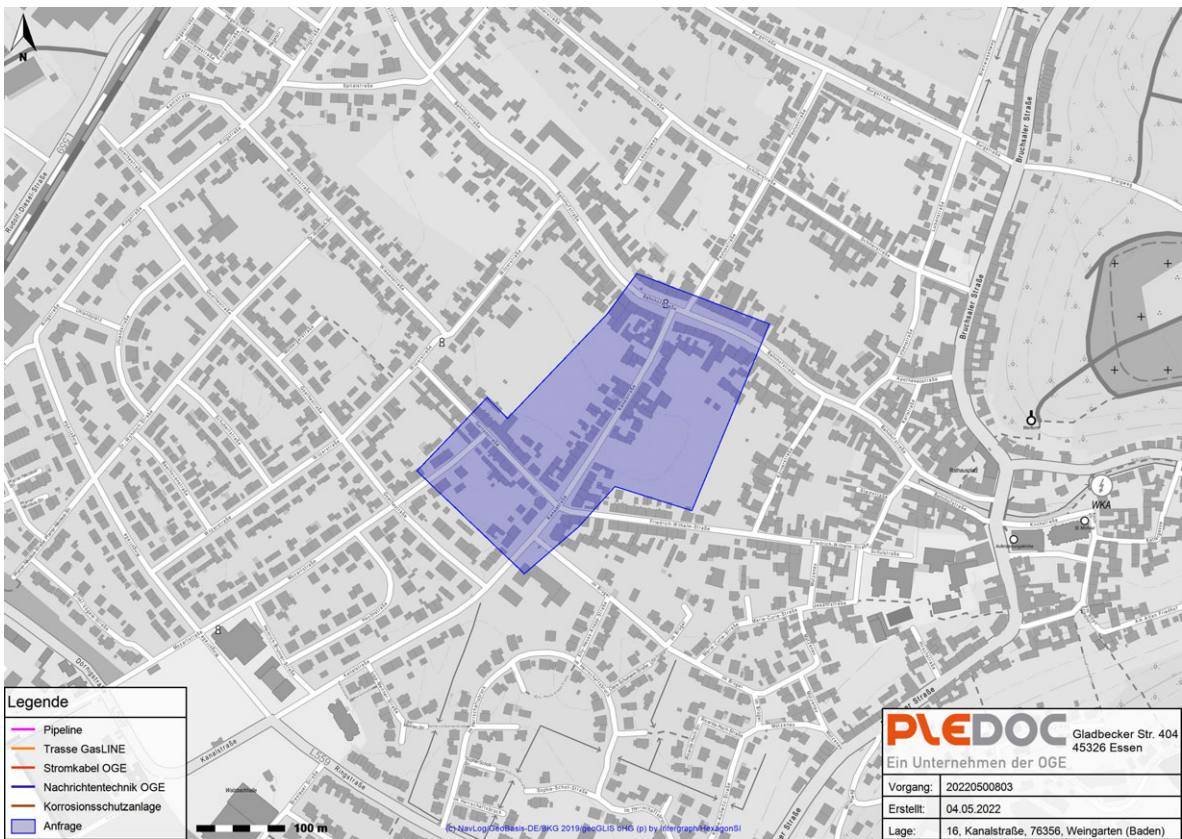
Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2022 - 15.06.2022 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.05.2022 - 15.06.2022 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Rheintalbahnstraße" der Großen Kreisstadt Waghäusel

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Neptune Energy Schreiben vom 04.05.2022	Nach Prüfung des Sachverhalts teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	terrarnets bw GmbH Schreiben vom 04.05.2022	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terrarnets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen südlich u. westlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Schwabenleitung DN 600 MOP 56 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terrarnets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		 terrarnets bw Am Wallgraben 135 • 70565 Stuttgart Tel. 0711 7812-0 • Fax 0711 7812-1296 Anlage zu: Bebauungsplan Nr. 73 "Kanalstraße/Gartenstraße" & örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan in Weingarten (Baden) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § Maßstab 1:10.000 04.05.2022  Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Schreiben vom 04.05.2022	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege sowie innerhalb des Plangebiets sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TNN Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Tel. Nr : 07243 3427-272 rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Dies dient zur Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen. Gleiches gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB). Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann ein entsprechen des Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden. <u>Baumpflanzungen:</u> Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.			
4	Gemeinde Walzbachtal Schreiben vom 04.05.2022	Belange der Gemeinde Walzbachtal sind nach vorliegender Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	TransnetBW GmbH Schreiben vom 05.05.2022	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 "Kanalstraße/Gartenstraße" in Weingarten betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	PLEdoc GmbH Schreiben vom 06.05.2022	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▸ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▸ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▸ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▸ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▸ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▸ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▸ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▸ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn ▸ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
7	Kampfmittel-beseitigungs-dienst Schreiben vom 10.05.2022	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kosten-erstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
8	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Mobilität und Beteiligung Schreiben vom 10.05.2022	Zunächst möchten wir anmerken, dass mit der Linie 159 in Richtung Berghausen und der Linie 120 (Weingarten – Staffort – Spöck, nur Schulverkehr) weitere Möglichkeiten bestehen, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab der nahe gelegenen Haltestelle “Walzbachhalle” zu nutzen. Darüber hinaus sind, je nach Lage im Plangebiet, auch die Bushaltestellen Bruchsaler Straße (Linie 121) und Luisenstraße (Linien 121 und 159) in kurzer fußläufiger Entfernung zu erreichen. Im Zusammenspiel mit dem in den Unterlagen dargestellten Zugang zum regionalen Schienenverkehr am Bahnhof Weingarten existiert ein regelmäßiges wie auch vielseitiges Nahverkehrsangebot am Plangebiet. Da an der derzeitig vorhandenen ÖPNV-Struktur festgehalten werden soll, bestehen seitens des Sachgebiets ÖPNV keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist entsprechend der Anmerkung ergänzt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
9	Nachbarschaftsverband Karlsruhe Schreiben vom 10.05.2022	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 “Kanalstraße/Gartenstraße” planen Sie eine behutsame und geordnete Nachverdichtung dieses Bereiches zu regeln und einer unkontrollierten und unmaßstäblichen Bauentwicklung vorzubeugen. Gleichzeitig soll der vorhandene Grünbereich im hinteren Teil der Grundstücke gesichert werden. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt für das Plangebiet bestehende Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Planungsstelle des NVK hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Von der Darstellung der im Bebauungsplan festgelegten Grünfläche (Gärten) wird aufgrund der geringen Größe auf Flächennutzungsplanebene abgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10	Stadt Karlsruhe Schreiben vom 10.05.2022	Belange der Stadt Karlsruhe werden durch die Planungen nicht berührt. Das Stadtplanungsamt Karlsruhe hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Netze BW GmbH Schreiben vom 11.05.2022	Gerne stellen wir Ihnen Leitungsauskünfte für das von Ihnen angefragte Gebiet zur Verfügung. Darin enthalten sind Planunterlagen zu den Netzen der Netze BW GmbH sowie dritter Versorgungsunternehmen, die die Netze BW beauftragt haben, Auskünfte zu erteilen. Es ist jedoch möglich, dass noch andere Leitungen weiterer Netzbetreiber in diesem Gebiet liegen. Bitte erfragen Sie diese direkt beim jeweiligen Netzbetreiber oder bei der Gemeinde. Für den von Ihnen angefragten Bereich, umfasst die Leitungsauskunft 20220511_0062_V01 folgende Gesellschaften und deren Sparten: Netze BW GmbH Sparten: Strom, Telekommunikation, Gas+KKS Für die Sparte Gas erhalten Sie vom Netzbetreiber Netze-Gesellschaft Südwest mbH eine gesonderte Auskunft.	Wird zur Kenntnis genommen. Andere Leitungsträger wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der bestehenden Straßen und Wege befinden sich Stromleitungen sowie Glasfaser der Netze BW GmbH. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Anlagen: Informationsblatt für Bauunternehmen "Schutz von Kabel, Rohr- und elektrischen Freileitungen" Von Leitungsauskunft-Nord erhalten Sie i.V. für die Netze-Gesellschaft Südwest mbH ein Unternehmen der Erdgas Südwest GmbH Auskunft über den aktuellen Gasbestand der Netze-Gesellschaft Südwest mbH.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Schreiben vom 11.05.2022	Anlagen: ▸ Deckblatt zur Leitungsnetzauskunft der Netze-Gesellschaft Südwest mbH ▸ Zeichenerklärung Bestandsplan Darstellung Gas ▸ Anweisung zum Schutz unterirdischer Gasversorgungsanlagen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH bei Arbeiten anderer	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
			Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der bestehenden Straßen und Wege befinden sich Gasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																		
																							
13	Höhere Naturschutzbehörde Schreiben vom 13.05.2022	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
		Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung im Bauleitplanverfahren <table><tr><th></th><th>Art des Verstoßes</th><th>Was ist zu tun ?</th></tr><tr><td>Naturschutzgebiet (NSG)</td><td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung</td><td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td></tr><tr><td>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</td><td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung, es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG</td><td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td></tr><tr><td>Artenschutz</td><td>Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen</td><td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.</td></tr><tr><td>Biotopschutz</td><td>>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar</td><td>>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td></tr><tr><td>Natura 2000</td><td>Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt</td><td>UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG</td></tr></table> Hinweise zum Verfahren Sollten Sie für die Umsetzung Ihres Bauleitplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlage dafür schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslage hinein bestätigen können. Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung über Ausnahme- oder Befreiungsanträge nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird. Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt. Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig. <td> Wird zur Kenntnis genommen. </td> <td> Wird zur Kenntnis genommen. </td> <td></td>		Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?	Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung, es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.	Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?																					
Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung, es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen und liegt die Verbotswirkung außerhalb eines NSG, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.																					
Biotopschutz	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG																					
14	Stadt Bruchsal Schreiben vom 19.05.2022	Die Stadt Bruchsal hat zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen welche der Planung entgegenstehen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
15	Handwerkskam- mer Karlsruhe Schreiben vom 19.05.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
16	Polizeipräsidium Karlsruhe Schreiben vom 20.05.2022	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen zu dem Bebauungsplan Nr. 73 "Kanalstraße/Gartenstraße", Gemeinde Weingarten (Baden), keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
17	Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Berg- bau Schreiben vom 24.05.2022	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Da sich das Plangebiet im Bereich der Grabenrandverwerfung des Oberrheingrabens befindet, ist das Auftreten ggf. auch verkarstungsfähiger Gesteinsformationen im tieferen Untergrund nicht auszuschließen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwer- nissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Bergbau Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen befinden sich im Plangebiet keine alten Erdölbohrungen und Betriebsanlagen des ehem. Erdölbetriebes Weingarten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Anlagen: ► TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
18	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Schreiben vom 24.05.2022	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Im Bereich Kanalstraße/Gartenstraße sollen die Bestandsbebauung und -nutzungen im Innenbereich erhalten und für die Zukunft eine behutsame, städtebaulich verträgliche Nachverdichtung unter Wahrung des bestehenden Ortsbilds ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,6 ha, entlang der Bahnhofstraße wird ein Urbanes Gebiet (MU gemäß § 6a BauNVO), im Bereich Kanal- und Gartenstraße ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Zudem werden, unter Beibehaltung einer größtmöglichen Flexibilität, von Bebauung freizuhaltende und zu begrünende Flächen im rückwärtigen Bereich gesichert. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt den Bereich als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung fest. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
19	Netze BW GmbH Schreiben vom 24.05.2022	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.			
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
20	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe Schreiben vom 25.05.2022	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zum aktuellen Zeitpunkt zu oben genannter Planung keine Anregungen vorzubringen hat. Wir empfehlen aber dringend, die im Plangebiet ansässigen Unternehmen an der Planung direkt zu beteiligen. Nur so kann sichergestellt werden, dass etwaige Anforderungen/Bedürfnisse der Unternehmen in der Planung entsprechend berücksichtigt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit konnten sich ansässige Unternehmen zur Planung äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.	
21	Stadt Stutensee Schreiben vom 30.05.2022	Die Belange der Stadt Stutensee werden durch die Planung nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
22	Landratsamt Karlsruhe, Kreis- brandmeister Schreiben vom 30.05.2022	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Ausreichende Wasserversorgung für Gebäude zur Brandbekämpfung - Grundschutz -Durchführung von wirksamen Löscharbeiten und der Rettung von Menschen und Tieren. 1.1 Art der Vorgabe Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich. Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten. Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten. Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten. Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen. Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten. 1.2 Rechtsgrundlage §§ 3,4,15 und 33 LBO DVGW Arbeitsblatt W 405 §2 LBOAVO 1.3 Möglichkeiten der Überwindung Keine	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
23	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Sachgebiet Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionschutz und Industrieabwasser/AwSV Schreiben vom 30.05.2022	Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Wasserrecht - Altlasten/Bodenschutz - Gewässer - Abwasser - Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV keine Bedenken. Die Anforderungen an den Hochwasserschutz und die Abwasserbeseitigung und die sonstigen Hinweise sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Altlasten & Bodenschutz Aufgrund der urbanen Prägung des überplanten Bereiches (bspw. eine ehemalige Altlastverdachtsverfläche) empfehlen wir in den Hinweisen folgenden Text aufzunehmen: Falls im Zuge der weiteren Planungen bzw. bei Bauarbeiten Hinweise oder konkrete Anhaltspunkte auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, z. B. durch Mineralöle, Teer o.ä.) oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Karlsruhe zu informieren. Weitere Maßnahmen (mögliche Erkundung, Sanierung oder Überwachung nach BBodSchG/BBodSchV) sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Karlsruhe abzustimmen. Werden im Planungsgebiet Umbau-, Erweiterungs- und/oder Rückbaumaßnahmen von umweltrelevanten Betrieben (z.B. Industrieareale, Tankstellen, Druckereien etc.) notwendig, sollte das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz von der zuständigen Baurechtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens schriftlich beteiligt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Oberirdische Gewässer Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines <u>Überschwemmungsgebiets</u>: Nach § 78 Absatz 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Innenbereich die dort genannten Auflagen zu berücksichtigen. Die <u>Abwägung ist noch nachvollziehbar darzulegen</u>. Die Empfehlung einer hochwasserangepassten Bauweise in Teil A-4 ist irreführend, weil im Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 WHG untersagt ist. Eine Einzelfallgenehmigung ist möglich, wenn die in § 78 Absatz 5 WHG genannten Bedingungen erfüllt sind. <u>Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jeweils im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen</u>.	In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Für das Plangebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Plangebiet ist bereits im Bereich des Überschwemmungsgebietes überbaut. Neubauten in diesem Bereich haben sich an die gesetzlichen Regelungen zu halten. Der Bebauungsplan wurde um folgende Festsetzung konkretisiert: “Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. In diesem ist die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft zulässig, wenn - das Vorhaben - die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und - hochwasserangepasst ausgeführt wird oder - die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gilt dies entsprechend. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist jeweils im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. “	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Hinweis: Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb eines <u>Hochwasser-Risikogebiets</u>: Bei einem Extrem-Hochwasser oder bei einem Versagen des Hochwasserrückhaltebeckens ist im betroffenen Bereich mit Überflutungstiefen von bis zu 0,6 m zu rechnen. Nach § 78b WHG sollen in Hochwasser-Risikogebieten bauliche Anlagen nur in einer dem <u>Hochwasser-Risiko</u> angepassten Bauweise errichtet oder erweitert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Abwasser</u> Im Bebauungsplan wurden keine Angaben zur Art der vorhandenen Kanalisation (Misch- oder Trennsystem usw.) gemacht. Gemäß WHG § 55 (2) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Einer Einleitung des Regenwassers in einen Mischwasserkanal steht dieser Forderung entgegen. Entsprechend der weiteren Forderung im WHG § 57 (1), Pkt. 1 sollen zumindest alle möglichen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung und damit zur Minimierung der Einleitungswassermengen in den Mischwasserkanal ergriffen werden. Im Rahmen von Neubauten sollte daher auf Umsetzung folgender Maßnahmen hingewirkt werden, z.B.: ▸ Herstellung von Gründächern ▸ Ausbildung der befestigten Flächen (Hofflächen, Stellplätze für Fahrzeuge) mit wasserdurchlässigen Materialien ▸ Muldenversickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone vorhandener Grünflächen auf den Privatgrundstücken. Damit auf den privaten Grundstücken eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers stattfindet kann muss ausreichend Fläche für eine oberirdische Versickerungsanlage vorhanden sein bzw. von Bebauung freigehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde ergänzt. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan bereits beigelegt worden. Die Anregungen werden bereits durch den Bebauungsplan berücksichtigt: ▸ der Bebauungsplan regelt zwingend die Begrünung von Garagen, Nebenanlagen und Carports, wenn sie als Flachdächer ausgeführt werden, ▸ neue öffentliche und private Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen, begrünten Materialien auszuführen und ▸ das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den privaten Grundstücken zu versickern. Die schadlose Versickerung des Regenwassers auf dem privaten Grundstück ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Industrieabwasser/AwSV</u> Nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Für Befreiungen von den vorgenannten Anforderungen gilt § 49 AwSV, Absatz 4 entsprechend. § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften für Überschwemmungsgebiete bleiben unberührt. Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, muss über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, ggf. über eine Abwasservorbehandlungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei derartigen Abwasservorbehandlungsanlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach Baurecht, Wasserrecht oder Bundesimmissionsschutzgesetz) einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist als Hinweis dem Bebauungsplan beigelegt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
24	Landratsamt Karlsruhe, Bau- rechtsamt Schreiben vom 30.05.2022	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe Bebauungsplan der Innenentwicklung, Grundfläche unter 7 ha, keine UVP-pflichtigen Vorhaben, kein Natura 2000-Gebiet, keine Störfallrelevanz. 1.2 Rechtsgrundlage § 13a BauGB 1.3 Möglichkeiten der Überwindung Entfällt 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes Entfällt 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Hinweise:</u> Gemäß 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO können die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch elektronisch geltend gemacht werden. Bitte weisen Sie in der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten) darauf hin.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Auf die §§ 3 Abs. 2 Satz 1 (Auslegung evtl. Vorhandener umweltbezogener Stellungnahmen), 4 a Abs. 4 (Internet, zentrales Internetportal) und 10 a Abs. 2 BauGB (Einstellung des wirksamen BPs ins Internet, zentrales Internetportal) wird vorsorglich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Hierbei kann von einer zusammenfassenden Erklärung sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Der Hinweis auf das Einstellen in das zentralen Internetportals wird berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Zu Anlage 1: Die Wandhöhe für die 1. Baureihe im MU 1 beträgt 10 m und muss noch ergänzt werden.	Anlage 1 wurde entsprechend der Anregung ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Zu den örtlichen Bauvorschriften: Es wird angeregt weniger restriktive örtliche Bauvorschriften festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist sehr allgemein auf alle örtliche Bauvorschriften bezogen. Die getroffenen Vorschriften entsprechen dem 'Weingartener Standard' und lassen ausreichend Spielraum für die Gestaltung. An der Planung soll festgehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	
		Zur Begründung: <u>Zu 5.2:</u> Auf die Vorgaben des § 78 WHG und die diesbezüglich Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde separat behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

14. Juli 2022
Weingarten - 73 Kanalstraße_Gartenstraße_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
25	Landratsamt Karlsruhe, Straßenverkehrsamt Schreiben vom 30.05.2022	Das Straßenverkehrsamt merkt an, dass die verkehrsbehördliche Bewertung des o.g. Verfahren in der Zuständigkeit der Gemeinde Weingarten als örtliche Straßenverkehrsbehörde liegt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
26	Landratsamt Karlsruhe, Verfahrenskoordination Schreiben vom 30.05.2022	Das Gesundheitsamt , das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung , das Amt für Straßen , das Amt für Mobilität und Beteiligungen und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
27	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Schreiben vom 01.06.2022	Die AVG ist von der Planung nicht betroffen und hat hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen. Künftige Anfragen aus dem Bereich der Bauleitplanung senden Sie uns bitte an: bauleitplanung@avg.karlsruhe.de oder bauleitplanung@kvv.karlsruhe.de	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
28	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Schreiben vom 02.06.2022	Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung. Ein Aussage zu dem im Text auf S. 52 B-3 erwähnten Fachbeitrag und Hinweise zum Artenschutz (A-5) ist nicht möglich, da der Fachbeitrag den Unterlagen nicht beigelegt war.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Verweis auf den Fachbeitrag wird herausgenommen. Die Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Die Hinweise zum Artenschutz auf Seite 25 A-4 sollten verbindlich festgesetzt werden. Auch die Grünflächen müssen vor dem Beginn von Bautätigkeiten bei Neubauten von einer biologisch versierten Person mit überprüft werden, da durch die große zusammenhängende Fläche durchaus eine Möglichkeit für eine Vorkommen von geschützten Arten (z.B. Vögel, Eidechsen) gegeben ist.	Der Artenschutz ist vollumfänglich unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten. Es handelt sich hier um einen bereits bebauten innerörtlichen Bereich. Kommt es zu Eingriffen oder Änderungen im Gebäudebestand ist der Hinweis zum Bebauungsplan zu beachten. Hierbei wird deutlich, dass Gebäude vor Abriss- oder Umbaumaßnahmen hinsichtlich vorhandener europarechtlich geschützter Arten und deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch einen Biologen zu prüfen sind. Der Hinweis wird durch Neubauten ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	